

# **Satzung**

## **des Wassersportverein Groß Niendorf e.V.**

### **§1**

Der Verein trägt den Namen

Wassersportverein Groß Niendorf e.V.

Er hat seinen Sitz in Groß Niendorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Segeberg eingetragen. Der Gerichtsstand ist Bad Segeberg.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Wassersportverein Groß Niendorf e.V. ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Er dient der Förderung und Pflege des Angel- und Wassersports, der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Groß Niendorf. Der Verein kann die Mitgliedschaft in den übergeordneten Fachverbänden erwerben.

Der Verein hält sich allen parteipolitischen, religiösen und rassistischen Tendenzen fern.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen; jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich und entschädigungslos. Der Verein unterhält Bootstege am Neversdorfer See. Er wird bemüht sein, durch Erweiterungen möglichst vielen Mitgliedern einen Bootsanlegeplatz zu verschaffen. Einen Anlegeplatz kann nur ein Mitglied des Vereins erwerben.

Sonderleistungen können bei Aufgabe des Anlegeplatzes nicht zurückgefordert ,werden.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

Jeder Bürger der Gemeinde Groß Niendorf kann Mitglied des Vereins werden.

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der Antrag ist beim Vorsitzenden abzugeben. Minderjährige bedürfen zum Beitrittsantrag der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Durch Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme werden dem Betreffenden genannt. ( Auf Antrag schriftlich)

Über die Aufnahme in den Verein erhält der Antragsteller eine Bestätigung.

Jugendliche sind ebenfalls Mitglieder. Für sie kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden. Mitgliedsbeiträge, etwaige Eintrittsgebühren oder Sonderleistungen der Bootshalter für die

Unterhaltung bzw. Erweiterung der Bootsstege, werden von der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt.

#### **§14** **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) sind jeweils bis zum

1. April eines Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen.

Etwaige Eintrittsgebühren oder Sonderleistungen werden besonders angefordert

#### **§5** **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

a) durch Austritt

Die Austritterklärung ist gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich abzugeben. Die Austritterklärung eines Jugendlichen muss durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, die Austritterklärung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres abgegeben werden.

b) durch Tod

c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. den Sonderleistungen länger als 1 Jahr im Rückstand ist oder in grober Weise gegen die Satzung oder die sonstigen Interessen des Vereins verstoßen hat.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch das Recht, einen Bootsanlegeplatz weiter zu beanspruchen. Dieses gilt nicht bei Tod eines Mitgliedes, wenn der Ehegatte oder Verwandte in gerader Linie den Bootsanlegeplatz behalten möchte und Mitglied des Vereins ist oder wird.

#### **§6** **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

#### **§7** **Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle Beschlüsse

werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte erhalten:

- a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den Vorsitzenden und den Kassenwart,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages einschl. Festsetzung der Beiträge und Sonderleistungen,
- e) Beschlussfassung über Anträge,
- f) Wahlen,
- g) Verschiedenes.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, wenn die Lage des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.~, Die Einberufung muss mindestens 7 Tage zuvor schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

## **§8** **Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertr. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,

- e) dem Spartenleiter Boote,
- f) dem Spartenleiter Angeln,
- g) dem Jugendwart

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens (Geld- und Sachwerte) und die Vertretung gegenüber den Eigentümern des Neversdorfer Sees.

Dem Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung. Er gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die gesamte Leitung.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zwei von ihnen gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Als Anschrift des Vereins und des Vorstandes gilt die Adresse des Vorsitzenden.

Bei der Gründung wurden der Stellvertreter, der Kassenwart und der Spartenleiter: Angeln für 2 Jahre gewählt.

## **§9** **Niederschriften**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschriften können beim Vorstand jederzeit eingesehen werden.

## **§10** **Kassenführung**

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter angewiesen sind.

## **§ 11** **Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie nehmen vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vor und berichten darüber

in der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer können innerhalb des Geschäftsjahres zusätzliche Prüfungen vornehmen.

## **§ 12** **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorheriger Bekanntgabe durch die Tagesordnung in einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist erforderlich, dass mindestens 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Das nach Bezahlung der Schulden vorhandene Vereinsvermögen wird der Freiwilligen Feuerwehr Gr. Niendorf zur freien Verfügung übertragen.

## **§ 13** **Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Satzung treten mit Beschlussfassung der Satzung in Kraft.

Gr. Niendorf, den 31.05.1979